

## **Richtlinie über den Ethikbeirat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

(Beschluss des Rektorats vom 21.03.2017)

### **Präambel**

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bekennt sich zur unabdingbaren Notwendigkeit moralisch verantwortlichen Handelns in allen ihren Tätigkeitsbereichen: Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre sowie Verwaltung. Diese Verpflichtung gilt für die Universität als Gesamtinstitution gleichermaßen wie für die einzelnen Mitglieder der Universität – künstlerisch-wissenschaftliches Personal, allgemeines Universitätspersonal und Studierende. Zur Beratung der Mitglieder der Universität in forschungsethischen Fragen richtet die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz einen Ethikbeirat ein.

### **§ 1 Zuständigkeitsbereich und Aufgaben**

(1) In den Zuständigkeitsbereich des Ethikbeirats fallen folgende Arten von Forschungsvorhaben:

- a. universitätsinterne Forschungsvorhaben
- b. kooperative Forschungsvorhaben anderer Institutionen mit Beteiligung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- c. drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- d. Forschungsvorhaben von Studierenden im Rahmen von Abschlussarbeiten

(2) Der Ethikbeirat hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 des Universitätsgesetzes 2002, § 8c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes sowie weiterer einschlägiger Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf diese Zuständigkeit zu verweisen.

(3) Der Ethikbeirat handelt freiwillig, ehrenamtlich und weisungsfrei. Die Mitglieder des Ethikbeirats haften nicht für die Gutachten und Empfehlungen und auch nicht für Entscheidungen, die aufgrund dieser Gutachten und Empfehlungen getroffen werden. Die Mitglieder des Ethikbeirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Der Ethikbeirat erstellt auf Antrag der für ein Forschungsvorhaben verantwortlichen Person Gutachten hinsichtlich der moralischen Unbedenklichkeit der geplanten Forschungsaktivitäten und kann Empfehlungen zum Umgang mit eventuellen ethischen Problemen machen. Zu berücksichtigende Aspekte sind dabei in Abwägung mit dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn:

- a. die körperliche und psychische Unversehrtheit aller in das Forschungsvorhaben involvierten Personen (Forschende, Studierende, Versuchspersonen, Mitglieder der Gesellschaft, in welcher geforscht wird usw.)

- b. die Integrität der Gesellschaften und Gemeinschaften, über welche bzw. in deren Kontext geforscht werden soll
- c. der verantwortliche Umgang mit persönlichen Daten im Rahmen des Forschungsvorhabens
- d. die Unversehrtheit der vom Forschungsvorhaben betroffenen natürlichen Umwelt
- e. Fragen bezüglich der militärischen bzw. missbräuchlichen Verwendung der zu erwartenden Forschungsergebnisse
- f. jegliche weitere ethisch relevanten Aspekte des Forschungsvorhabens

(5) Im Falle von begründeten Zweifeln hinsichtlich der ethischen Unbedenklichkeit eines Forschungsvorhabens kann das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied eine Prüfung durch den Ethikbeirat beantragen. Die für das entsprechende Forschungsvorhaben zuständige Person muss in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen alle unter § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Unterlagen bereitstellen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Durchführung des Forschungsvorhabens durch das Rektorat zu untersagen, bis die Unterlagen vorgelegt wurden und eine Prüfung durch den Ethikbeirat durchgeführt wurde.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Ethikbeirat hat fünf Mitglieder. Jedem Mitglied ist ein Ersatzmitglied zugeordnet, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ethikbeirats werden vom Rektorat für jeweils vier Jahre bestellt. Dem Ethikbeirat haben mindestens zwei Frauen als Mitglieder und mindestens zwei Frauen als Ersatzmitglieder anzugehören. Insgesamt müssen unter den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mindestens fünf Frauen sein. Die Mitglieder sollen erfahrene ForscherInnen aus unterschiedlichen Fachbereichen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz sein, mit Erfahrung im Umgang mit forschungsethischen Problemen. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Ethikbeirats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses Mitglied hat den Vorsitz für vier Jahre inne. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ethikbeirat kann bei Bedarf weitere universitätsinterne oder -externe ExpertInnen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 3 Verfahren und Geschäftsordnung**

(1) Zu Sitzungen wird vom vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin eingeladen. Ein Mitglied des Ethikbeirats führt Protokoll. Wenn der Vorsitz vakant ist, lädt das älteste Mitglied des Ethikbeirats zur Sitzung und leitet diese bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds.

(2) Sitzungen des Ethikbeirats werden nach Bedarf einberufen. Anträge auf Erstellung eines Ethikgutachtens gemäß § 4 dieser Richtlinien sind binnen acht Wochen nach Einlangen der Antragsunterlagen durch den Ethikbeirat zu bearbeiten.

(3) Der Ethikbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. sie vertretende Ersatzmitglieder anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Wenn sich ein Mitglied als befangen ansieht oder seine Befangenheit durch den Ethikbeirat festgestellt wird, hat es sich der Stimme zu enthalten.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Enthaltungen) gefasst.

(7) Anträge auf Gutachten über Forschungsvorhaben sind in der Sitzung zu diskutieren. Jedes Mitglied kann einen Gutachtenstext zur Abstimmung bringen.

(8) Gutachten über Forschungsvorhaben umfassen eine Begründung sowie gegebenenfalls Empfehlungen für den Umgang mit möglichen ethischen Problemen und haben explizit eines der folgenden Voten abzugeben:

- a. „Das Forschungsvorhaben ist ethisch unbedenklich.“
- b. „Das Forschungsvorhaben kann ethische Probleme aufwerfen, es sind jedoch geeignete Maßnahmen vorgesehen, um eine unbedenkliche Durchführung zu gewährleisten.“
- c. „Das Forschungsvorhaben ist nur dann ethisch unbedenklich, wenn zusätzliche geeignete Maßnahmen gesetzt werden, die eine unbedenkliche Durchführung gewährleisten.“ (Dieses Votum ist um Empfehlungen des Ethikbeirats für geeignete Maßnahmen zu ergänzen.)
- d. „Das Forschungsvorhaben ist ethisch in keiner Weise vertretbar.“

(9) Die Protokolle der Sitzungen und die Gutachten werden an das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied zur Kenntnisnahme übermittelt.

#### **§ 4 Anträge auf Erstellung eines Ethikgutachtens**

(1) Anträge auf Erstellung eines Ethikgutachtens sind digital an das Büro des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds zu richten, welches als Geschäftsstelle des Ethikbeirats fungiert.

(2) Anträge müssen zumindest folgende Unterlagen umfassen:

- a. Eine Darstellung des Forschungsvorhabens, aus welcher die geplanten Forschungsaktivitäten und deren Ziele, die verwendeten Methoden, mögliche Quellen ethischer Probleme (entsprechend § 1 Abs. 4 dieser Richtlinie) sowie geplante Maßnahmen für den Umgang mit möglichen ethischen Problemen hervorgehen.
- b. Lebensläufe aller an dem Forschungsvorhaben beteiligten Forschenden.
- c. Allfällige weitere Unterlagen, die für die ethische Beurteilung des Forschungsvorhabens relevant sind.

Antragsstellende Personen sind angehalten, sich bei Zweifeln bezüglich des Umgangs mit möglichen ethischen Problemen im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen an ein Mitglied des Ethikbeirats zwecks Konsultation zu wenden.

## § 5 Verfahren

(1) Das Büro des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds überprüft

- a. die formale Zuständigkeit des Ethikbeirats gemäß § 1. Anträge, für welche der Ethikbeirat nicht zuständig ist, sind zurückzuweisen und die antragstellende Person ist unter Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinie entsprechend zu informieren.
- b. die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert bei Bedarf zur Übermittlung fehlender Unterlagen auf. Die Frist gemäß § 3 Abs. 2 läuft ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

(2) Nach Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ethikbeirats beruft das vorsitzende Mitglied des Ethikbeirats unter Einhaltung der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Fristen eine Sitzung des Ethikbeirats ein. Die antragstellende Person wird über den Termin der Sitzung informiert.

(3) Das Büro des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds übermittelt das schriftliche Gutachten digital an die antragstellende Person.

## § 6 Temporäre und dauerhafte Untersagung von Projekten

(1) Im Falle eines Ethikvotums gemäß § 3 Abs. 8 lit. c ist das geplante Forschungsvorhaben durch das Rektorat zu untersagen. Die antragsstellende Person hat die Möglichkeit, dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied eine entsprechend der Empfehlungen des Ethikbeirats adaptierte Darstellung des Forschungsvorhabens vorzulegen. Diese adaptierte Darstellung wird allen Mitgliedern übermittelt und es wird binnen zwei Wochen nach Vorlage der adaptierten Darstellung im Umlaufverfahren abgestimmt, ob die Empfehlungen in hinreichender Weise berücksichtigt wurden.

(2) Wenn die hinreichende Berücksichtigung mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit festgestellt wird, wird ein neues Gutachten gemäß § 3 Abs. 8 lit. b ausgestellt. Der Gutachtenstext wird vom vorsitzenden Mitglied erstellt.

(3) Wenn die hinreichende Berücksichtigung nicht festgestellt wird, ist das geplante Forschungsvorhaben weiterhin zu untersagen. Die Vorlage einer erneut adaptierten Darstellung des Forschungsvorhabens durch die antragsstellende Person ist zulässig. Die beschriebenen Verfahrensschritte werden in diesem Fall wiederholt.

(4) Im Falle eines Ethikvotums gemäß § 3 Abs. 8 lit. d ist das geplante Forschungsvorhaben durch das Rektorat zu untersagen.

Für das Rektorat  
Freismuth